

Anlage zu Beschluss-Nr.: 98/18/4

Nachtragswirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau für das Geschäftsjahr 2018

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat am 5. Dezember 2018 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), und der Beitragsordnung vom 27. September 2017 folgende Nachtragswirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2018 (1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird durch Nachtrag

1. im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	EUR	13.287.300,00
um	EUR	2.256.700,00
auf	EUR	15.544.000,00
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	EUR	14.453.600,00
um	EUR	-205.900,00
auf	EUR	14.247.700,00
und einem Jahresergebnis in Höhe von	EUR	-1.166.400,00
um	EUR	2.462.700,00
auf	EUR	1.296.300,00
sowie einem Vortrag aus den Jahren		
2016 und 2017 in Höhe von	EUR	6.085.738,19
um	EUR	284.143,45
auf	EUR	6.369.881,64
Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	EUR	7.573.362,51

2. im Finanzplan

mit einem Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von	EUR	-740.400,00
um	EUR	2.481.100,00
auf	EUR	1.740.700,00
mit einem Cashflow aus Investitionstätigkeit in Höhe von	EUR	-489.385,00
um	EUR	472.385,00
auf	EUR	-17.000,00
darunter Auszahlungen für Investitionen	EUR	489.385,00
um	EUR	-47.085,00
auf	EUR	442.300,00
mit einem Cashflow aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von	EUR	0,00

festgestellt.

II. Beitrag

1. Beitragsbefreiung

Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerrecht oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb EUR 5.200,00 nicht übersteigt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb EUR 25.000,00 nicht übersteigt.

2. Grundbeitrag

Als Grundbeitrag ist zu erheben von:

2.1 IHK-zugehörigen natürlichen Personen, Personengesellschaften oder juristischen Personen (einschließlich eingetragener und nicht eingetragener Vereine), die nicht im Handelsregister eingetragen sind, nicht kraft Rechtsform als Kaufleute gelten und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise ein-

gerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert (Nichtkaufleuten), sofern nicht Befreiung nach Ziff. II.1. greift oder sie nicht gemäß Ziff. II.2.3 zu veranlagten sind,

EUR 60,00 (alt)

reduziert auf EUR 50,00 (neu)

2.2 IHK-zugehörigen natürlichen Personen, Personengesellschaften oder juristischen Personen, die im Handelsregister eingetragen sind oder kraft Rechtsform als Kaufleute gelten sowie von IHK-Zugehörigen, deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (Kaufleuten), sofern sie nicht gemäß Ziff. II.2.3 zu veranlagten sind,

EUR 190,00 (alt)

reduziert auf EUR 170,00 (neu)

2.3 IHK-Zugehörigen ab einer Umsatzgröße über EUR 25.000.000,00 nach folgender Staffelung, sofern nicht Befreiung nach Ziff. II.1. greift:

Stufe	Umsatz	Grundbeitrag
1	über EUR 25.000.000,00 bis EUR 50.000.000,00	EUR 2.250,00 (alt) reduziert auf 2.000,00 (neu)
2	über EUR 50.000.000,00 bis EUR 100.000.000,00	EUR 4.500,00 (alt) reduziert auf 4.000,00 (neu)
3	über EUR 100.000.000,00 bis EUR 200.000.000,00	EUR 9.000,00 (alt) reduziert auf 8.000,00 (neu)
4	über EUR 200.000.000,00 bis EUR 400.000.000,00	EUR 18.000,00 (alt) reduziert auf 16.000,00 (neu)
5	über EUR 400.000.000,00	EUR 36.000,00 (alt) reduziert auf 32.000,00 (neu)

2.4 IHK-zugehörigen Kapitalgesellschaften, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer Personhandelsgesellschaft erschöpft, wird für das laufende Geschäftsjahr auf schriftlichen Antrag hin eine Ermäßigung des Grundbeitrages im Sinne von Ziff. II. 2.2 um 50 Prozent gewährt, sofern beide Gesellschaften der IHK zugehören.

3. Umlage

Als Umlage ist zu erheben 0,19 Prozent des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von EUR 15.340,00 für das Unternehmen zu kürzen.

4. Bemessungsjahr

Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das laufende Geschäftsjahr.

5. Beitragserhebung

Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung der Umlage auf der Grundlage des der IHK zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides letzten vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinnes aus Gewerbebetrieb erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlage Umsatz, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich ist.

Vorauszahlungen sollen bis zur endgültigen Festsetzung nur einmal erfolgen. Auf Antrag des IHK-Zugehörigen kann davon abgewichen werden.

Soweit ein IHK-Zugehöriger die Anfrage der IHK nach der Höhe der Bemessungsgrundlagen für Umlage und Grundbeitrag nicht beantwortet hat, wird die Bemessungsgrundlage entsprechend § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen der von der Vollversammlung am 6. Dezember 2017 beschlossenen Wirtschaftssatzung für das Jahr 2018 unverändert.

Die sich aus der Ermäßigung der Grundbeiträge ergebende Erstattung erfolgt im Wirtschaftsjahr 2019.

Halle (Saale), 5. Dezember 2018

E. Schaar

Carola Schaar
Präsidentin



T. Brockmeier

Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer